

13. Ist ein Verein, welchem seine Satzungen das Recht geben, unter gewissen Voraussetzungen die Ausschließung eines Mitgliedes zu beschließen, zu dieser Ausschließung auch alsdann noch befugt, wenn die Mitgliedschaft des Auszuschließenden zur Zeit der Beschlußfassung bereits erloschen ist?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 6. März 1902 i. S. R. (Rl.) w. Verein der R.'er Ärzte (Bekl.). Rep. IV. 393/01.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Der Berufsrichter hatte nur nachzuprüfen, ob der Beklagte auf Grund seiner Satzungen, unabhängig von den dabei in Betracht kommenden materiellen Voraussetzungen, befugt war, die Ausstoßung des Klägers zu beschließen. Er hat diese Prüfung vorgenommen und ist dabei, abweichend von dem ersten Richter, ohne Rechtsirrtum zu einem verneinenden Ergebnis gelangt.“

Die Vereinsstatuten mit der dazu gehörigen sog. Standesordnung vom 20. Dezember 1898 bilden die autonome Grundlage, auf welcher das Rechtsverhältnis des verklagten Vereins zu seinen Mitgliedern in erster Linie beruht. Ihr Inhalt verstößt nicht gegen die zwingenden Vorschriften in §§ 25—53 B.G.B., sofern letztere hier anwendbar sein würden. Durch die gemäß § 12 der Statuten geschene Aufnahme wird der Aufgenommene Mitglied des Vereines und hierdurch vermöge freier Willensentschließung dessen Statuten unterworfen. Dieses Rechtsverhältnis dauert, so lange die Mitgliedschaft dauert. Die Beendigung der letzteren aber löst auch das Band wieder, welches die Mitglieder mit dem Vereine verknüpft.

Hieraus folgt, daß ein ausgeschiedenes Mitglied von dem Augenblicke an, wo es ausscheidet, unbeschadet seiner aus dem Gesellschaftsverhältnisse entsprungenen, etwa noch unerledigten vermögensrechtlichen Verpflichtungen, auch dem Machtbereiche der Statuten entrückt wird. Auch das auf § 3 der Standesordnung sich gründende Ausschließungsrecht des Vereines ist ihm gegenüber hierdurch erloschen. Ausgeschlossen werden können nur Mitglieder des Vereines. Der § 3 der Standesordnung bestimmt:

„Mitglieder, welche das Ansehen des ärztlichen Standes oder die Interessen des Vereines oder seiner Mitglieder schädigen, können auf Antrag des Vorstandes . . . aus dem Verein ausgeschlossen werden.“

Wie es satzungswidrig und daneben zugleich sinn- und zwecklos sein würde, Nichtmitglieder, welche niemals Mitglieder waren, von der Mitgliedschaft auszuschließen, ebenso verstößt es gegen die Statuten und nicht minder gegen die Regeln der Logik, die Ausschließung solcher Nichtmitglieder zu beschließen, die dem Vereine früher zwar angehört haben, aber zur Zeit des Ausschließungsbeschlusses nicht mehr angehören.

In dem vorliegenden Falle ist tatsächlich festgestellt, daß der Kläger bei dem Vorsitzenden des verklagten Vereines schon am 1. Februar 1901, also 14 Tage vor der Fassung des Ausschließungsbeschlusses, seinen Austritt angemeldet hat. Nach dem Inhalte der Statuten, insbesondere des § 12 Abs. 5 derselben, ist es zweifellos, daß er seitdem aufgehört hat, Vereinsmitglied zu sein. Disziplinarmaßnahmen, zu deren Verhängung die Statuten den Verein, bezw.

dessen Organe gegenüber seinen Mitgliedern ermächtigen, sind fortan gegen ihn nicht mehr zulässig. Wenn die Satzungen für den Kläger nicht mehr gelten, so entfällt damit der einzige Rechtsgrund, der eine solche Anwendung ihm gegenüber zu rechtfertigen vermöchte.

Hiernach aber war auch die Generalversammlung des Beklagten am 14. Februar 1901 nicht mehr befugt, auf Grund des § 3 der Standesordnung den Ausschluß des Klägers zu beschließen.

Wenn das Landgericht seinen entgegengesetzten Standpunkt damit zu stützen versucht, daß der freiwillige Austritt des Klägers die Beschlußfassung über seine Ausschließung nicht habe hemmen können, weil das Ausschließungsverfahren durch das Befastsein des Schiedsgerichtes mit der Angelegenheit bereits begonnen hatte, und somit nur dessen Fortsetzung und Beendigung in Frage stand, so macht schon das Berufungsgericht hiergegen mit Recht geltend, daß auch eine solche Fortsetzung und Beendigung weder in allgemeinen Rechtsgrundsätzen, noch auch in den besonderen Vorschriften der Satzungen seine Rechtfertigung findet. Abzuweisen ist namentlich der von dem Beklagten angerufene Vergleich zwischen dem Ausschließungsverfahren nach § 3 der Standesordnung und dem gegen einen Rechtsanwalt anhängigen ehrengerichtlichen Verfahren. Es liegt auf der Hand, daß für die Frage, ob durch die Böschung des Anwaltes in der Rechtsanwaltsliste ein Verfahren erledigt wird, welches auf Grund von Staatsgesetzen und im öffentlichen Interesse stattfindet, andere Grundsätze maßgebend sein müssen, als in dem gegenwärtigen Falle, wo nur die Anwendung einer privatstatutarischen Maßregel gegen ein Vereinsmitglied den Gegenstand bildet.

Vgl. Erkenntnis des Ehrengerichtshofs vom 29. Januar 1886, preuß. Just.-Min.-Bl. S. 69.

Auch das gegen einen Beamten eingeleitete förmliche Disziplinarverfahren duldet einen Vergleich hiermit nicht, und zwar ganz abgesehen davon, daß in der Praxis sogar streitig ist, ob nicht auch in Fällen dieser Art das Verfahren durch die Entlassung des Beschuldigten aus dem Amte ohne weiteres sich erledigt.

Vgl. Ur. des preuß. Obertribunals vom 1. Dezember 1871, Just.-Min.-Bl. 1872 S. 14, und Erkenntnis des großen Disziplinarsenats des Kammergerichts vom 17. September 1883, mitgeteilt bei Müller, die Preussische Justizverwaltung 5. Aufl. S. 505. " ...